



**Security - Das Dienstleistungspaket für rundum
Datensicherheit in Ihrem Unternehmen.**

Datenschutz im Unternehmen

Am 08.04.2016 beschlossen der Rat der Europäischen Union (EU) und am 14.04.2016 das Parlament der EU einen neuen Rechtsrahmen (die EU Datenschutz Grundverordnung) zum Schutz personenbezogener Daten in der Europäischen Union, auf die sich diese am 15.12.2015 mit der Kommission der EU im so genannten Trilog geeinigt hatten.

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist am 5. Mai 2016 in Kraft getreten. Ab dem 25. Mai 2018 ist sie direkt anwendbares Recht.

Eine Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht dann, wenn mehr als neun Mitarbeiter regelmäßig mit automatisierter Datenverarbeitung (Erhebung und Nutzung) zu tun haben. Ebenso besteht eine Verpflichtung, sobald mindestens 20 Personen beschäftigt werden, die regelmäßig mit nicht automatisierter Datenverarbeitung zu tun haben.

Die Zuständigen Kontrollbehörden sind die jeweiligen Landesaufsichtsbehörden. Somit besteht für jedes Bundesland eine autarke Aufsichtsbehörde.

Änderungen zum bisherigen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

- Fast jeder Verstoß gegen die DS-GVO kann geahndet werden. Der Bußgeldrahmen wird deutlich erhöht und kann bis zu 20 Mio. EUR oder 4% des gesamten weltweiten erzielten Jahresumsatzes betragen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bisher waren es maximal 300.000€. Zu dem können Materielle und immaterielle Schäden für Ansprüche auf Schadenersatz geltend gemacht werden (Art. 82 Abs. 1)
- Die bisherige Vorabkontrolle wird zu einer Risiko- und Folgenabschätzung ausgebaut. Die Pflicht zu regelmäßigen Audits soll Datenschutzverstöße minimieren.
- Zukünftig müssen alle Datenschutzverstöße gemeldet werden, unabhängig von der Art der Daten, sofern ein Datenschutzrisiko besteht. Die Meldung muss innerhalb von 72 Stunden nachdem diese dem Unternehmen bekannt geworden ist, bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden. Auch Betroffene sind "ohne unangemessene Verzögerung" zu benachrichtigen.
- Betroffene sind umfangreicher als bisher über die Datenverarbeitung und über ihre Rechte zu informieren. Beispielsweise müssen Angaben über die



Speicherdauer Personenbezogener Daten und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht werden.

- Einrichtung eines Kontrollverfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der getroffenen Datenschutzmaßnahmen, sowie die Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung

Zu den Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten zählen:

- Erstaufnahme aller Datenschutzrelevanten Prozesse / Informationen
- Technische Einschätzung der IT-Infrastruktur / Netzzugänge, Beurteilen von Datensicherungskonzepten, Notfallplänen und der eingesetzten Hard- und Software.
- Organisatorische Maßnahmen, wie bspw. Zutritts-, Zugriffs-, und Zugangsberechtigungen, und die Kontrolle aller Verfahren der Erfassung, Verarbeitung, Übermittlung oder Nutzung von personenbezogenen Daten werden im Istzustand aufgenommen, Vorabkontrollen vorgenommen und mögliche Verbesserungen aufgezeigt
- Datenschutzhinweise und -erklärungen anpassen
- Einwilligungserklärungen überarbeiten
- neue Richtlinien der Auftragsverarbeitung in Prozesse integrieren
- Durchführen von internen Datenschutzaudits und Hilfe bei der Erstellung und Einhaltung eines Datenschutzmanagementsystem
- Durchführen von regelmäßigen Mitarbeiterschulungen und Sensibilisierungen
- Dokumentation von Sicherheitsvorfällen (Art. 33 Abs. 5)
- Datenschutzfolgeabschätzungen
- Reporting an die Leitung der verantwortlichen Stelle
 - o Datenschutzbezogen
 - o Was wurde seit dem letzten Bericht umgesetzt
 - o Welche Aufgaben stehen als nächstes an
 - o Vorfälle und Verbesserungsmöglichkeiten
 - o Aspekte der Datensicherheit
 - o Kundendatenschutz
 - o Ergebnisse des internen Audits

Für einen externen Datenschutzbeauftragten sprechen unter anderem die Tatsachen, dass die Kosten fix kalkulierbar sind, und keine weiteren Kosten für Fachliteratur, Aus- und Fortbildung anfallen.

Zudem unterliegt der interne Datenschutzbeauftragte gem. § 4f Abs. 3 BDSG einem besonderen Kündigungsschutz. Bei einem externen Datenschutzbeauftragten bleiben Sie immer flexibel. Ein externer Datenschutzbeauftragter ist in der Regel zu dem auch höher qualifiziert und bringt profunde technische Systemkenntnisse,



sowie Erfahrungen mit Organisationsstrukturen von fertigen Unternehmen mit und weiß diese auch zu vermitteln.

Ihr Kontakt:

F&M Service Zentrum

eMail:

support@flexpo-security.de

Internet:

www.flexpo-security.de

